

SATZUNG

des

Turnverein Brüderschaft Schöningen von 1901 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Brüderschaft Schöningen von 1901 e.V. und hat seinen Sitz in Schöningen.
Er ist im Vereinsregister Nr. 292 im Amtsgericht Helmstedt eingetragen. Nachdem es im Turnclub 1898 zu Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern gekommen ist, traten 27 Turner aus dem Verein aus und schlossen sich am 03.02.1901 zum Turnverein Brüderschaft zusammen.
2. Gründungstag ist der 15. März 1901.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, die Jugendpflege und die charakterliche und körperliche Ertüchtigung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.
2. Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebes für die angebotenen Sportarten.
 - b) Das Bereitstellen der für die sportliche und freizeitliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten.
 - c) Das Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Sport-, Übungs- und den Freizeitbetrieb sachgemäß leiten.
 - d) Das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sport- und Freizeitbetätigung.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu sportlichen, freizeitlichen und jugendförderlichen Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder können eine Ehrenamtszuschale von bis zu 840,00 € jährlich erhalten. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist ein ordentliches Gericht ausgeschlossen.

§ 6 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. Der geschäftsführende Vorstand kann allerdings aus Kapazitätsgründen die Höchststärke einer Abteilung festlegen.

§ 7 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen, volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung unterschrieben haben.
4. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. (§ 11)

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens in 4 Wochen zuvor zu erklären ist.
2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb weiterer 3 Monate bezahlt.
3. Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
4. Durch Tod.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Ausschlußgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8) kann nur erfolgen:

- a) wenn die im § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen. Erscheint das Mitglied nicht, ohne Angabe gewichtiger Gründe, so ist der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

§ 10 Ehrung von Mitgliedern

Für besondere Vereinstreue werden verliehen:

- a) Die Vereinsnadel in Silber für 20jährige Mitgliedschaft
- b) Die Vereinsnadel in Gold für 40jährige Mitgliedschaft
- c) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige Mitgliedschaft bei einem Lebensalter von mindestens 70 Jahren
- d) Ehrungen außerhalb dieses Rahmens bedingen der Abstimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes

§ 11 Ernennung von Ehrenmitglieder

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den erweiterten Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft (einschließlich §10) kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, und zwar ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende des Vereins wählen. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit dies im Rahmen der Benutzungsordnungen des Vereins oder der Abteilungen geschieht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Mitgliedes des Vorstandes, eines Abteilungsleiters oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Erfüllung, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge) im Rückstand bleibt.
5. Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar noch vererblich.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich bei Beginn einer Saison verpflichtet hat.
5. Das Vereinseigentum (Sportanlagen, Sportgeräte, Umkleidekabinen, Vereinsbusse, etc.) schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Den ordentlichen Rechtsweg, in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, nicht zu beschreiten (siehe § 5).

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Ausschüsse

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes statt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Übertragung des Stimmrechts oder Briefwahl ist unzulässig.
3. Jugendmitglieder ist die Anwesenheit als Zuhörer gestattet.
4. Die Mitgliederversammlung (jährlich) bzw. Jahreshauptversammlung (alle 2 Jahre mit Wahlen) soll zu Beginn des Jahres zwecks Beschlußfassung über die in § 16 genannten Aufgaben, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Anschlag im Vereinsaushangkasten, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

6. Einfache oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es beantragen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Vertreter.
8. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach dem § 21 der Satzung.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und deren Höhe für das kommende Geschäftsjahr
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) Satzungsänderungen

§ 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- e) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen nur dann behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

§ 18

Vorstand

I.: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den 2. stellvertretenden. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer

II.: Dem erweiterten Vorstand gehören an:

5. der Leiter der Fußballabteilung
6. der Leiter der Tischtennisabteilung
7. der Leiter der Wanderabteilung
8. der Leiter der Jugendabteilung <Fußball>
9. der Leiter der Jugendabteilung <Tischtennis>
10. der Leiter der Badmintonabteilung
11. der Leiter der Gymnastikabteilung
12. erster Beisitzer
13. zweiter Beisitzer

14. Pressewart
15. Sozialwart
16. Leiter des Festausschusses
17. stellv. Kassierer

Bei Neugründungen von Sportabteilungen gehört der/die Leiter(in) automatisch zum erweiterten Vorstand.

Zu I.:

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung oder in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Die Vorstandsmitglieder unter 1-4 sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen.

Zu II.:

Die Vorstandsmitglieder unter 5-11 und der Ältestenrat, Spielausschuß, Platzwart und Platzkassierer werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Rücksprache mit den Abteilungen benannt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die beiden anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand versammelt sich nach Erfordernis. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

Ehrenbeirat

1. Der Ehrenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglied des Ehrenbeirates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, insbesondere die Schlichtung persönlicher Angelegenheiten und Differenzen, sowie die außergerichtliche Schlichtung.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes und der Ehrung von Mitgliedern.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenbeirates sein.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsaushangka-sten oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt hiervon unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stim-mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, mit Ausnahme vom § 18. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, daß von Mitgliedern eine geheime Wahl gefordert wird. Hierzu genügt der Antrag eines Mitgliedes.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung vor dem Ver-sammlungsbeginn berechtigt. Die Vorschriften des § 15 bleiben hiervon unberührt. Später einge-hende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung die vorherige Zustimmung von 2/3 der stimmberechtig-ten Anwesenden.
4. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und über Abstimmungsergebnisse enthalten.
5. Alle Beschlüsse müssen vom Vorstand bestätigt bzw. abgestimmt werden.

§ 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24 Vermögen

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Schöningen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09. Oktober 2021 beschlossen worden. Sie tritt am 09. Oktober 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Schöningen, den 09.10.2021

Detlef Voges
1. Vorsitzender

Matthias Gericke
stellv. Vorsitzender

Eduard Gregusch
Kassierer

Bernadine Gregusch
Schriftführerin

Anhang zur Satzung - Geschäftsordnung -

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. *Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Gesamtführung des Vorstandes und aller Organe.*
2. *Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten des Vereins.*
3. *Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinsfinanzen. Alle Zahlungen über € 50,- dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichnet sind, nachzuweisen.
Weiterhin führt der Kassierer die Mitgliederkartei.*
4. *Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr und die Versicherungsangelegenheiten. Von den Jahresversammlungen sowie den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
Ausgehende Vereinspost unterzeichnet er im Auftrage (i.A.).*
5. *Die Leiter der Abteilungen bearbeiten sämtliche Angelegenheiten der Abteilung. Ihnen stehen dabei seine Ausschußmitglieder und Betreuer zur Seite. Sollte in Streitfällen zwischen Abteilungsführung und Mitgliedern keine Einigung erzielt werden können, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.*
6. *Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung sowie für die allgemeine Werbung für den Verein.*
7. *Der Sozialwart betreut die kranken und verletzten Sportler des Vereins. Für kleine Präsente stehen Etatmittel zur Verfügung.*
8. *Die Platzkassierer unterstützen den 1. Kassierer bei besonderen Abrechnungen innerhalb des Vereins (z.B. Entgegennahme der Platzkassierung, Fahrgeldeinnahmen usw.).*
9. *Der Festausschußleiter zeichnet für die Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
Er organisiert in Zusammenarbeit mit dem Festausschuß die Vereinsveranstaltungen.*